

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.60 vom 18. August 2017

BS Appellationsgericht, 2017-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.60

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.60 du 18 août 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.60 del 18 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft die Beschwerde grundsätzlich zulässig. Zuständig für deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Vorliegend ist hinsichtlich des Anfechtungsobjekts allerdings festzuhalten, dass (wie vorstehend erwähnt) der Antrag des Beschwerdeführers auf Aktenbeizug erstmals mit Verfügung vom 22. März 2017 abgelehnt wurde, diese jedoch unangefochten geblieben und damit in Rechtskraft erwachsen ist. Inwieweit es sich unter diesen Umständen beim angefochtenen Schreiben vom 7. April 2017, mit dem in der Sache eine Wiedererwägung abgelehnt wird, um ein zulässiges Anfechtungsobjekt handelt, kann indessen offenbleiben, da auf die Beschwerde aus den nachstehend genannten Gründen (vgl. E. 1.2) ohnehin nicht einzutreten ist.

1.2 In ihrer Stellungnahme macht die Staatsanwaltschaft primär geltend, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, da sie sich gegen die Ablehnung eines Beweisantrags richte, der ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden könne. Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, der beantragte Aktenbeizug diene der Beantwortung der Frage, ob das seinerzeitige Vorgehen des Grenzwachtkorps rechtmässig gewesen sei. Eine allfällige Unrechtmässigkeit der DNA-Abnahmen würde sich auch auf die Validität des DNA-Treffers auswirken, wobei letzterer die einzige Verbindung zwischen dem Beschwerdeführer und dem ihm vorgeworfenen Delikt darstelle. Da sich der Beschwerdeführer nach wie vor in Haft befinde, sei der sich für ihn ergebende Rechtsnachteil evident und eine Heilung desselben mittels Beweisabnahme im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren nicht möglich.

Gemäss Art. 394 lit. b StPO ist die Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft nicht zulässig, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann. Ein Rechtsnachteil im Sinne dieser Bestimmung liegt vor allem dann vor, wenn die Beweisabnahme keinen Aufschub verträgt, insbesondere weil sonst ein Beweisverlust droht (BGer 1B_73/2014 vom 21. Mai 2014 E. 1.4, 1B_331/2016 vom 23. November 2016 E. 1.7 [wonach die Beschwerdenurmöglich ist, wenn ein definitiver Beweisverlust droht]; vgl. auch BGer 1B_189/2012 vom 17. August 2012 E. 2.1). Auch in der Literatur wird im Zusammenhang mit dem Rechtsnachteil gemäss Art. 394 lit. b StPO ausschliesslich auf den Aspekt eines drohenden Beweisverlusts verwiesen (Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 394 StPO N 6; Keller, in Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 394 N 3; Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar,

2. Auflage, Zürich 2013, Art. 394 N 3).

Beim vorliegenden Antrag auf Beizug und Zustellung von Akten, aufgrund derer der Beschwerdeführer gegebenenfalls (im Sinne einer Vorfrage) die Unrechtmässigkeit der DNA-Abnahmen durch das Grenzwachtkorps dartun und damit letztlich den gegen ihn gerichteten Tatverdacht entkräften will, handelt es sich um einen Beweis Antrag. Dass diesbezüglich bis zur erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung ein Beweisverlust drohen würde, wird nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich. Unbehelflich ist es schliesslich, wenn der Beschwerdeführer (unter Verweis auf die Bedeutung des DNA-Treffers im vorliegenden Verfahren sowie den Umstand seiner Inhaftierung) einen Rechtsnachteil losgelöst von der Frage des Beweisverlusts herzuleiten versucht. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass auf die Beschwerde zufolge Unzulässigkeit im Sinne von Art. 394 lit. b StPO nicht einzutreten ist.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten zu tragen, wobei eine Gebühr von CHF 500.■ (einschliesslich Auslagen) angemessen erscheint. Der Verteidiger ist im Hauptverfahren als amtlicher Verteidiger bestellt worden, wobei es sich bereits aufgrund der Dauer der Untersuchungshaft um einen Fall notwendiger Verteidigung handelt (Art. 130 lit. a StPO). Indessen gilt diese Bestellung nicht zwingend auch für die Ergreifung von Rechtsmitteln in vom Beschuldigten angestregten Nebenverfahren, so dass insoweit die Kriterien der Bedürftigkeit und der Nicht-Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren anwendbar sind (Ruckstuhl, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 130 StPO N 10; BGer 1B_732/2011 vom 19. Januar 2012 E. 7.2; vgl. auch Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV, SR 101]). Als aussichtslos anzusehen sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Prozessbegehren, bei denen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zur Ergreifung eines Rechtsmittels entschliessen würde (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f., 128 I 225 E. 2.5.3 S. 236). Im Lichte der vorstehenden Begründung (E. 1.2) erweist sich das Begehren des Beschwerdeführers als aussichtslos. Entsprechend ist ihm im Beschwerdeverfahren die amtliche Verteidigung nicht zu gewähren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.